

RS Vfgh 1973/6/27 B81/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1973

Index

Keine Angabe

Norm

NO §134

NO §154 Abs2

1. NO § 134 heute
2. NO § 134 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
3. NO § 134 gültig von 01.01.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
4. NO § 134 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. NO § 134 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2009
6. NO § 134 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005
7. NO § 134 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005
8. NO § 134 gültig von 29.10.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2003
9. NO § 134 gültig von 01.06.1999 bis 28.10.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/1999
1. NO § 154 heute
2. NO § 154 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. NO § 154 gültig von 01.01.2025 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2024
4. NO § 154 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2022
5. NO § 154 gültig von 22.03.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2020
6. NO § 154 gültig von 01.08.2019 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2019
7. NO § 154 gültig von 01.07.2018 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
8. NO § 154 gültig von 26.06.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
9. NO § 154 gültig von 01.01.2010 bis 25.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2009
10. NO § 154 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008
11. NO § 154 gültig von 29.12.2007 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
12. NO § 154 gültig von 01.01.2006 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2005
13. NO § 154 gültig von 01.06.1999 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/1999

Beachte

Metadatenquelle: DVD Recht compact, Verlag Österreich, Wien 2014

Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid qualifiziert die Abhaltung eines regelmäßigen Amtstages in L durch den Bf. nicht etwa deswegen als Beeinträchtigung der Ehre und Würde des Standes, weil dieses Verhalten im Gesetz, sondern weil es einem dem Bf. von der Kammer erteilten Verbot zuwiderläuft. Die bel. Beh. ist anders, als der Bf. der Meinung, das von

ihr ausgesprochene Verbot sei eine "Weisung" der Notariatskammer, die, "auch wenn sie formell nicht als Bescheid bezeichnet" ist "und weder Begründung noch Rechtsmittelbelehrung" enthält, "materiell als Bescheid anzusehen und verbindlich" sei, " weil der Wille der Behörde, im Rahmen des ihr gesetzlich obliegenden Aufsichtsrechtes (§ 134 Notariatsordnung) über ein Rechtsverhältnis abzusprechen, jedenfalls klar erkennbar und der Spruch selbst eindeutig" sei. Der VfGH ist nicht der Meinung, daß in der Äußerung der Kammer ein für den Bf. klar erkennbarer Bescheid hier zum Ausdruck kommt. Das aber wäre, wenn anders dieser von der Behörde zu vertretende Mangel nicht dem Bf. zum Nachteil gereichen soll, Voraussetzung für die Bescheidqualität ihrer Erledigung. Das in Rede stehende Verbot ist in einem Schreiben formuliert, dessen Zweck offenkundig die Beschaffung von Informationen ist, die eine Entscheidung über - allenfalls - erst zu treffende Maßnahmen ermöglichen sollen. Das Verbot selbst ist auch keineswegs eindeutig als solches zu erkennen, denn es wird nur "für den Fall" ausgesprochen, "daß obige Mitteilung stimmen sollte" . Das Schreiben der Notariatskammer kann unter Berücksichtigung dieser Umstände trotz Verwendung der Worte "wird untersagt" durchaus auch als bloße Ankündigung einer erst noch zu setzenden Maßnahme, allenfalls als "Erinnerung" i. S. des § 154 Abs. 2 NotO verstanden werden; ein möglicherweise subjektiv vorhandener Bescheidwille kommt in ihm mit der gebotenen Deutlichkeit nicht zum Ausdruck, das Schreiben hat daher nicht Bescheidqualität. Der angefochtene Bescheid qualifiziert die Abhaltung eines regelmäßigen Amtstages in L durch den Bf. nicht etwa deswegen als Beeinträchtigung der Ehre und Würde des Standes, weil dieses Verhalten im Gesetz, sondern weil es einem dem Bf. von der Kammer erteilten Verbot zuwiderläuft. Die bel. Beh. ist anders, als der Bf. der Meinung, das von ihr ausgesprochene Verbot sei eine "Weisung" der Notariatskammer, die, "auch wenn sie formell nicht als Bescheid bezeichnet" ist "und weder Begründung noch Rechtsmittelbelehrung" enthält, "materiell als Bescheid anzusehen und verbindlich" sei, " weil der Wille der Behörde, im Rahmen des ihr gesetzlich obliegenden Aufsichtsrechtes (Paragraph 134, Notariatsordnung) über ein Rechtsverhältnis abzusprechen, jedenfalls klar erkennbar und der Spruch selbst eindeutig" sei. Der VfGH ist nicht der Meinung, daß in der Äußerung der Kammer ein für den Bf. klar erkennbarer Bescheid hier zum Ausdruck kommt. Das aber wäre, wenn anders dieser von der Behörde zu vertretende Mangel nicht dem Bf. zum Nachteil gereichen soll, Voraussetzung für die Bescheidqualität ihrer Erledigung. Das in Rede stehende Verbot ist in einem Schreiben formuliert, dessen Zweck offenkundig die Beschaffung von Informationen ist, die eine Entscheidung über - allenfalls - erst zu treffende Maßnahmen ermöglichen sollen. Das Verbot selbst ist auch keineswegs eindeutig als solches zu erkennen, denn es wird nur "für den Fall" ausgesprochen, "daß obige Mitteilung stimmen sollte" . Das Schreiben der Notariatskammer kann unter Berücksichtigung dieser Umstände trotz Verwendung der Worte "wird untersagt" durchaus auch als bloße Ankündigung einer erst noch zu setzenden Maßnahme, allenfalls als "Erinnerung" i. S. des Paragraph 154, Absatz 2, NotO verstanden werden; ein möglicherweise subjektiv vorhandener Bescheidwille kommt in ihm mit der gebotenen Deutlichkeit nicht zum Ausdruck, das Schreiben hat daher nicht Bescheidqualität.

Die Rechtswidrigkeit und Standeswidrigkeit des dem Bf. zur Last gelegten Verhaltens liegt dem angefochtenen Bescheid zufolge nicht etwa darin, daß es dem Gesetz zuwiderläuft, sondern ausschließlich darin, daß es "in Mißachtung eines von der Kammer ... ausgesprochenen Verbotes" gesetzt worden ist. Da jedoch ein den Bf. rechtlich bindendes Verbot gar nicht vorgelegen ist, erweist sich das inkriminierte Verhalten überhaupt nicht als rechtswidrig, sohin auch nicht als standeswidrig. Demnach hat aber die bel. Beh. mit der Erlassung des angefochtenen Bescheides eine Strafbefugnis in Anspruch genommen, für die jede Rechtsgrundlage fehlt und den Bf. dadurch seinem gesetzlichen Richter entzogen.

Entscheidungstexte

- B81/73
Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 27.06.1973 B81/73

Schlagworte

Notare Bescheid Begriff Erlassung Zurechnung Behörde Gesetzlicher Richter Recht auf Nichtentzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1973:B81.1973

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at